

001849

## Bericht

### des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau

über die Regierungsvorlage (810 der Beilagen): Bundesgesetz über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Achstes Rückstellungsgesetz).

Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind einerseits Rückstellungsansprüche aus Patent-, Marken- und Musterrechten, deren Geltendmachung im Dritten Rückstellungsgesetz einer besonderen Regelung vorbehalten ist, andererseits enthält das Gesetz Bestimmungen über die Erfindungen von Dienstnehmern, die auf Grund reichsdeutscher Vorschriften von den Dienstgebern in Anspruch genommen wurden.

Die gesetzliche Regelung dieses Komplexes von Ansprüchen verlangt eine besonders gewissenhafte Vorarbeit. Die Entwürfe haben nach Prüfung durch die Advokatenkammer und besonders durch Patentanwälte, ferner nach Begutachtung durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft und die Arbeiterkammer ihren Niederschlag in der Regierungsvorlage gefunden. Wegen der Kompliziertheit der Materie hat der Ausschuss für Handel und Wiederaufbau zur Vorberatung einen Unter-

ausschuß, bestehend aus den Mitgliedern Kristofics-Binder, Dr. Margaretha, Porges und Dr. Tschadek, eingesetzt, der dem Ausschuss für Handel und Wiederaufbau am 22. Juni 1949 Bericht erstattet hat.

In Übereinstimmung mit diesem Bericht hat der Ausschuss für Handel und Wiederaufbau beschlossen, im Titel des Gesetzes dieses als „Sechstes Rückstellungsgesetz“ statt „Achstes Rückstellungsgesetz“ zu bezeichnen und im § 19 (Vollzugsklausel) die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen sowie für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung“ zu streichen.

Im übrigen wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Ausschuss für Handel und Wiederaufbau beantragt demnach, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (810 der Beilagen) mit den untenstehenden Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Juni 1949.

Dr. Margaretha,  
Berichterstatte.

Kapsreiter,  
Obmann.

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf 810 der Beilagen.

1. Im Gesetzestitel ist statt „(Achstes Rückstellungsgesetz)“ zu setzen: „(Sechstes Rückstellungsgesetz)“.

2. Im § 19 haben die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen sowie für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung“ zu entfallen.